

Bericht des Vorstands zu den Angaben nach §§ 289 Abs. 4 und 5, 315 Abs. 4 HGB im Lagebericht und Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr 1. Januar bis 31. Dezember 2009

Der Vorstand hat im Lagebericht für die Gesellschaft und im Konzernlagebericht Angaben nach §§ 289 Abs. 4, 315 Abs. 4 HGB gemacht und erläutert diese nachfolgend:

1. Das Grundkapital der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG in Höhe von EUR 63.000.000,00 ist in ebenso viele nennwertlose Inhaberaktien eingeteilt, die jeweils das gleiche Recht, insbesondere das gleiche Stimmrecht gewähren. Keinem Aktionär und keiner Aktionärsgruppe stehen Sonderrechte zu. Die Gesellschaft hat keine Aktien ausgegeben, die einzelnen Aktionären oder Aktionärsgruppen besondere Kontrollbefugnisse einräumen. Die Altaktionäre der Gesellschaft, die Aktienmehrheit halten, haben eine Stimmbindung durch Abschluss eines Poolvertrages vereinbart. Sie können daher auf der Hauptversammlung einen beherrschenden Einfluss auf die Gesellschaft ausüben.
2. Die Aktionäre der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG sind in ihrer Entscheidung, Aktien der Gesellschaft zu erwerben oder zu veräußern, weder durch deutsche Gesetze noch durch die Satzung der Gesellschaft beschränkt. Der Erwerb und die Veräußerung von Aktien bedürfen zu ihrer Wirksamkeit nicht der Zustimmung der Organe der Gesellschaft oder anderer Aktionäre.

Das Stimmrecht der Aktionäre unterliegt weder nach dem Gesetz noch nach der Satzung der Gesellschaft Beschränkungen. Die Stimmrechte sind nicht auf eine bestimmte Anzahl an Aktien oder eine bestimmte Stimmenzahl begrenzt. Sämtliche Aktionäre, die sich rechtzeitig zur Hauptversammlung angemeldet und ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nachgewiesen haben, sind zur Ausübung des Stimmrechts aus allen von ihnen gehaltenen und angemeldeten Aktien berechtigt. Es gelten ausschließlich die gesetzlichen Stimmverbote. Die Aktionäre, auch die am Kapital der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG beteiligten Arbeitnehmer, entscheiden über die Ausübung der ihnen zustehenden Stimm- und Kontrollrechte ausschließlich selbst.

Im Übrigen sind dem Vorstand keine Vereinbarungen zwischen Aktionären bekannt, aus denen sich Beschränkungen hinsichtlich der Übertragung von Stimmrechten oder Aktien der Gesellschaft ergeben.

3. Die Aktien der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG befinden sich zu 29,36 Prozent im Streubesitz. Die Gesellschaft hält 2,33 Prozent eigene Aktien. 68,31 Prozent der Aktien werden von den Gründungs-/Altaktionären und deren Familien gehalten.
4. Der Vorstand wird ausschließlich nach den gesetzlichen Vorschriften bestellt und abberufen. Die Satzung sieht für die Bestellung und Abberufung einzelner oder sämtlicher Mitglieder des Vorstands keine Sonderregelungen vor. Für Bestellung und Abberufung ist allein der Aufsichtsrat zuständig. Er bestellt Vorstandsmitglieder auf höchstens fünf Jahre. Eine wiederholte Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit, jeweils für höchstens fünf Jahre, ist zulässig.
5. Die Satzung kann durch Beschluss der Hauptversammlung geändert werden. Die Änderung wird mit der Eintragung in das Handelsregister wirksam. Die Hauptversammlung beschließt über Satzungsänderungen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen bzw. des

vertretenen Grundkapitals. Hiervon ausgenommen sind Satzungsänderungen, für die das Gesetz zwingend eine größere Kapitalmehrheit vorschreibt. Die Satzung hat nicht von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, weitere Erfordernisse für Satzungsänderungen aufzustellen (§ 179 Abs. 2 Satz 3 AktG).

6. Zu den Befugnissen des Vorstands insbesondere hinsichtlich der Möglichkeit, Aktien auszugeben oder zurückzukaufen:

6.1 Mit Beschluss vom 12. Juni 2007 hat die Hauptversammlung der Gesellschaft ein genehmigtes Kapital in Höhe von 31.500.000,00 Euro – dies entspricht 50 Prozent des bei der Beschlussfassung bestehenden Grundkapitals – geschaffen, das am 19. Juli 2007 in das Handelsregister der Gesellschaft eingetragen wurde. Das genehmigte Kapital ermächtigt den Vorstand dazu, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 11. Juni 2012 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautender Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt 31.500.000,00 Euro, das sind 50 Prozent des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung bestehenden Grundkapitals, zu erhöhen (Genehmigtes Kapital).

Bei Aktienausgaben gegen Sacheinlagen wird der Vorstand ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zu einem Betrag von 9.450.000,00 Euro, das entspricht 15 Prozent des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung bestehenden Grundkapitals, auszuschließen.

Wird das Grundkapital gegen Bareinlagen erhöht, ist den Aktionären ein Bezugsrecht zu gewähren. Der Vorstand wird jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, wenn der Ausgabebetrag den Börsenpreis von Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung nicht wesentlich unterschreitet. Diese Ermächtigung gilt jedoch nur mit der Maßgabe, dass die unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegebenen Aktien insgesamt 10 Prozent des Grundkapitals nicht überschreiten dürfen, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf diese Begrenzung von 10 Prozent des Grundkapitals sind diejenigen Aktien anzurechnen,

- die zur Bedienung von Schuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrecht möglicherweise zukünftig ausgegeben werden, sofern die Schuldverschreibungen aufgrund einer zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung geltenden bzw. an deren Stelle tretenden Ermächtigung in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben werden;
- die als eigene Aktien aufgrund einer zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung geltenden bzw. an deren Stelle tretenden Ermächtigung gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre veräußert werden.

Der Vorstand ist auch ermächtigt das Bezugsrecht der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats auszuschließen, um bis zu einem anteiligen Betrag von 500.000,00 Euro neue Aktien an Mitarbeiter der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG oder mit der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG i.S.d. §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen auszugeben.

Der Vorstand wird ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen.

Weiterhin wird der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe festzulegen.

6.2 Mit Beschluss vom 24. August 2009 hat die Hauptversammlung der Gesellschaft, unter Aufhebung der Ermächtigung zum Rückkauf eigener Aktien vom 12. Juni 2008, den Vorstand erneut ermächtigt, eigene Aktien bis zu 10 Prozent des derzeitigen Grundkapitals zu erwerben. Ein Erwerb darf nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats erfolgen. Die erworbenen Aktien dürfen zusammen mit etwaigen aus anderen Gründen erworbenen eigenen Aktien, die sich jeweils im Besitz der Gesellschaft befinden oder ihr nach §§ 71 a ff. AktG zuzurechnen sind, zu keinem Zeitpunkt 10 Prozent des Grundkapitals der Gesellschaft überschreiten. Die Ermächtigung darf nicht zum Zwecke des Handels in eigenen Aktien ausgenutzt werden.

Die Ermächtigung kann ganz oder in Teilbeträgen, einmalig oder mehrmals, in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke durch die Gesellschaft ausgeübt werden, aber auch durch abhängige oder im Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehende Unternehmen oder für ihre oder deren Rechnung durch Dritte durchgeführt werden. Die Erwerbsermächtigung gilt bis zum 23. Februar 2011.

Der Erwerb erfolgt nach Wahl des Vorstands über die Börse, mittels eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebots oder mittels einer an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Einladung zur Abgabe von Verkaufsofferten. Erfolgt der Erwerb über die Börse, darf der Gegenwert für den Erwerb der Aktien den Durchschnitt der Börsenkurse der Aktie der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG an den dem Erwerb vorausgehenden fünf Börsenhandelstagen in der Schlussauktion im Xetra-Handelssystem oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem ("durchschnittlicher Börsenschlusskurs") um nicht mehr als 5 Prozent über- oder unterschreiten. Bei einem öffentlichen Kaufangebot darf der Angebotspreis der Aktien den durchschnittlichen Börsenschlusskurs vor dem Tag der Veröffentlichung des Angebots um nicht mehr als 10 Prozent über- oder unterschreiten. Das Kaufangebot kann weitere Bedingungen vorsehen. Im Falle einer an alle Aktionäre gerichteten Einladung zur Abgabe von Verkaufsofferten darf der von der Gesellschaft gezahlte Gegenwert je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den Durchschnitt der Börsenkurse der Aktie der Gesellschaft in der Schlussauktion im Xetra-Handelssystem (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse an den letzten fünf Börsenhandelstagen vor Annahme der Verkaufsofferten um nicht mehr als 10 Prozent über- oder unterschreiten. Sofern ein öffentliches Angebot nach oder eine öffentliche Einladung zur Abgabe von Verkaufsofferten nach überzeichnet ist, muss die Annahme nach Quoten erfolgen. Eine bevorrechtigte Annahme geringer Stückzahlen bis zu 100 Stück angedienter Aktien je Aktionär sowie eine Rundung nach kaufmännischen Grundsätzen können vorgesehen werden. Das Kaufangebot oder die Einladung zur Abgabe von Verkaufsofferten kann weitere Bedingungen vorsehen.

Der Vorstand wird ermächtigt, Aktien der Gesellschaft, die aufgrund dieser Ermächtigung erworben werden, zu allen gesetzlich zulässigen Zwecken, insbesondere auch zu den Folgenden zu verwenden:

- (a) Sie können gegen Sachleistung veräußert werden, insbesondere als (Teil-) Gegenleistung im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder zum Erwerb von Unternehmen, Beteiligungen an Unternehmen oder Unternehmensteilen verwendet werden. Das Bezugsrecht der Aktionäre wird insoweit ausgeschlossen.
- (b) Sie können zur Erfüllung der Aktienbezugsrechte verwendet werden, die im Rahmen des von der Hauptversammlung am 18. September 2006 unter Punkt 2 der Tagesordnung beschlossenen „VERBIO Aktienoptionsplan 2006 – 2011“ an Mitglieder des Vorstands und Arbeitnehmer der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG sowie Organmitglieder und Arbeitnehmer von Tochterunternehmen der Gesellschaft i.S.d. § 290 HGB im In- und Ausland gewährt wurden, bzw. werden. Soweit eigene Aktien an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft übertragen werden sollen, obliegt die Entscheidung hierüber dem Aufsichtsrat der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG. Die Eckpunkte des „VERBIO Aktienoptionsplan 2006 – 2011“ wurden von der Hauptversammlung am 18. September 2006 beschlossen.
- (c) Sie können als Belegschaftsaktien Mitarbeitern und Pensionären der Gesellschaft und der mit ihr verbundenen Unternehmen angeboten werden. Das Bezugsrecht der Aktionäre wird insoweit ausgeschlossen.
- (d) Sie können auch in anderer Weise als über die Börse oder durch ein Angebot an die Aktionäre unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre veräußert werden, wenn die Aktien gegen Barzahlung zu einem Preis veräußert werden, der den durchschnittlichen Börsenschlusskurs nicht wesentlich (d. h. um nicht mehr als 5 Prozent) unterschreitet. Diese Ermächtigung gilt jedoch nur mit der Maßgabe, dass die unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG veräußerten Aktien insgesamt 10 Prozent des Grundkapitals der Gesellschaft nicht überschreiten dürfen, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf diese Begrenzung von 10 Prozent des Grundkapitals sind diejenigen Aktien anzurechnen,
 - die zur Bedienung von Schuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrecht möglicherweise zukünftig ausgegeben werden, sofern die Schuldverschreibungen aufgrund einer zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung geltenden bzw. an deren Stelle tretenden Ermächtigung in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben werden;
 - die aus genehmigtem Kapital aufgrund einer zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung geltenden bzw. an deren Stelle tretenden Ermächtigung gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre ausgegeben werden.
- (e) Sie können eingezogen werden, ohne dass die Einziehung oder die Durchführung der Einziehung eines weiteren Hauptversammlungsbeschlusses bedarf. Die Einziehung kann auf einen Teil der erworbenen Aktien beschränkt werden; von der Ermächtigung zur Einziehung kann auch mehrfach Gebrauch gemacht werden. Die Einziehung führt

zur Kapitalherabsetzung. Die Einziehung kann aber auch im vereinfachten Verfahren ohne Kapitalherabsetzung durch Anpassung des anteiligen Betrags des Grundkapitals der übrigen Aktien gemäß § 8 Abs. 3 AktG erfolgen. Der Vorstand ist für diesen Fall ermächtigt, die Angabe der Zahl der Aktien in der Satzung entsprechend zu ändern.

Die Ermächtigungen erfassen auch die Verwendung von Aktien der Gesellschaft, die aufgrund früherer Ermächtigungsbeschlüsse nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG erworben wurden, und von solchen Aktien, die von im Sinne von § 17 AktG abhängigen Konzernunternehmen oder gemäß § 71 d Satz 5 AktG erworben wurden.

Die Ermächtigungen können einmalig oder mehrmals, ganz oder in Teilen, einzeln oder gemeinsam, die Ermächtigungen gemäß lit. (a), (b), (c) und (d) auch durch abhängige oder im Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehende Unternehmen oder auf deren Rechnung oder auf Rechnung der Gesellschaft handelnde Dritte ausgenutzt werden.

Der Vorstand der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG (VERBIO) hat am 25. Oktober 2007 beschlossen, bis zu zwei Millionen Stück eigene Aktien, dies entspricht bis zu 3,17 Prozent des Grundkapitals, in der Zeit vom 26. Oktober 2007 bis spätestens 31. Mai 2008 zu erwerben.

Die Gesellschaft hat innerhalb dieses Zeitraums insgesamt 1.470.000 Stück eigene Aktien (entsprechend 2,33 Prozent des Grundkapitals von 63.000.000 Stück Aktien) zu einem Durchschnittskurs von 2,06 Euro (Valuta) erworben. Von der am 12. Juni 2008 erteilten Ermächtigung wurde kein Gebrauch gemacht und auch von der am 24. August 2009 erteilten Ermächtigung wurde bisher kein Gebrauch gemacht.

Die zurückgekauften Aktien sind für den Zweck der Bedienung eines Options- und Belegschaftsaktienprogramms und für den Zweck, die Aktien als Akquisitionswährung einzusetzen, bestimmt. Die Aktien werden ausschließlich über die Börse zurückgekauft. Der von der VERBIO gezahlte Kaufpreis je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) darf bei dem Rückkaufprogramm nicht mehr als 5 Prozent vom durchschnittlichen Schlusskurs der Aktie der Gesellschaft im XETRA-Handel oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem an der Frankfurter Wertpapierbörse während der letzten fünf Börsentage vor der Eingehung der Verpflichtung zum Erwerb nach unten oder oben abweichen. Die VERBIO hat das Finanzinstitut, das den Aktienrückkauf durchführt, angewiesen, die Handelsbedingungen des Artikels 5 der Verordnung (EG) Nr. 2273/2003 der Kommission vom 22. Dezember 2003 einzuhalten und somit insbesondere nicht mehr als 25 Prozent des durchschnittlichen Handelsvolumens eines Tages zurückzukaufen. Die Gesellschaft wird die Aktien nicht zu einem Kurs erwerben, der über dem des letzten unabhängig getätigten Abschlusses oder (sollte dieser höher sein) über dem des derzeit höchsten unabhängigen Angebots auf den Handelsplätzen, auf denen der Kauf stattfindet, liegt. Über die Transaktionen und über die Fortschritte des Aktienrückkaufprogramms informiert VERBIO regelmäßig auf ihrer Webseite (www.verbio.de).

7. Entschädigungsvereinbarungen im Falle eines Kontrollwechsels infolge einer Übernahme bestehen weder gegenüber dem Vorstand noch gegenüber Arbeitnehmern.

8. Bei öffentlichen Angeboten zum Erwerb von Aktien der Gesellschaft gelten ausschließlich Gesetz und Satzung einschließlich der Bestimmungen des deutschen Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes. Die Hauptversammlung hat den Vorstand nicht zur Vornahme von in ihre Zuständigkeit fallenden Handlungen ermächtigt, um den Erfolg von etwaigen Übernahmeangeboten zu verhindern.
9. Das unternehmensintern eingesetzte Kontroll- und Risikomanagementsystem im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess nach § 289 Abs. 5 HGB gewährleistet einen effizienten Rechnungslegungsprozess. Das interne Kontrollsystem ist Bestandteil des Risikomanagementsystems und hat die Steuerung und Überwachung der Risiken zum Ziel. Generell umfassen Risikomanagementsystem und internes Kontrollsystem auch rechnungslegungsbezogene Prozesse sowie Risiken und Kontrollen im Bereich Rechnungslegung. Im Hinblick auf rechnungslegungsbezogene Prozesse ist es das Ziel, Risiken zu identifizieren, die einer regelkonformen Erstellung des Jahresabschlusses entgegenstehen.

Das interne Kontrollsystem soll durch Implementierung entsprechender Kontrollen mit hinreichender Sicherheit gewährleisten, dass trotz identifizierter Risiken ein regelungskonformer Jahresabschluss erstellt wird. Der Vorstand trägt die Gesamtverantwortung für Umfang und Ausrichtung des internen Kontroll- und Risikomanagementsystems so auch im Bereich Rechnungslegung. Sämtliche Tochtergesellschaften sind organisatorisch in diesen Prozess einbezogen.

Die zentrale Organisation, die Einheitlichkeit der verwendeten EDV-Programme und die eindeutige Zuordnung der Verantwortlichkeiten innerhalb des Rechnungswesens und Controllings sollen die Risikosteuerung, Kontrolle und Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung sicherstellen bzw. erleichtern. Auch für den Konzernabschluss sind sämtliche Aufgaben wie Konsolidierungsmaßnahmen, Abstimmung konzerninterner Salden, Berichtspflichten etc. eindeutig zugeordnet und die Prozesse im internen Kontroll- und Risikomanagementsystem definiert. Identifizierte Risiken und notwendige Maßnahmen werden im Rahmen der vierteljährlichen Risikoaufnahme und -berichterstattung an den Vorstand berichtet. Umfang und Effektivität des internen Kontroll- und Risikofrüherkennungssystem werden im Hinblick auf die Rechnungslegung im Rahmen der jährlichen Jahresabschlusserstellung und Jahresabschlussprüfung beurteilt. Die interne Überwachung wird von einer unabhängigen Controllingabteilung durchgeführt, die direkt an beide Vorstände berichtet.

VERBIO Vereinigte BioEnergie AG
Der Vorstand

Claus Sauter
Vorstandsvorsitzender

Dr.-Ing. Georg Pollert
Stellv. Vorstandsvorsitzender